

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch dRGBI. I S 1186/1939

§/Artikel/Anlage

§ 278

Inkrafttretensdatum

15.07.1939

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Beachte

Nach § 55 Abs. 2 lit. a, dRGBI. I S 1186/1939, ist § 278 erster Satz aufgehoben; nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21.5.1952, Juristische Blätter 1953, S. 99, bezieht sich diese Aufhebung nur auf den ersten Satzteil des ersten Satzes.

Text

§ 278. Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten, doch schließt eine Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben; oder, daß er noch am Leben sey. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.